

nach den Rechtsvorschriften* möglichen Zuführungen des Jahres 1971 auf den Verfügungsfonds 1972 übertragen werden.

(2) Die Übertragbarkeit des Verfügungsfonds Außenwirtschaftstätigkeit der AHB*** ist gesondert geregelt,

(3) Bestände des Verfügungsfonds zum 31. Dezember 1971, die nicht nach Abs. 1 übertragbar sind, werden den Finanzierungsquellen wieder zugeführt, aus denen der Verfügungsfonds gebildet wurde.

§ 12

Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe, Produktions-, Dienstleistungs-, Verbrauchsabgaben, Produkt- und leistungsgebundene Preisstützungen und Preisausgleiche

(1) Die im Jahre 1971 entstandenen Beträge der Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe, Produktions-, Dienstleistungs- und Verbrauchsabgaben sind, unabhängig vom Fälligkeitstag, in Rechnung 1971 zu vereinnahmen und gegenüber dem Staatshaushalt abzurechnen.

(2) Zeitweilig noch notwendige produkt- und leistungsgebundene Preisstützungen und Preisausgleiche sind in Höhe des 1971 entstandenen Anspruchs, unabhängig vom Fälligkeitstag, in Rechnung 1971 zuzuführen und gegenüber dem Staatshaushalt abzurechnen.

§ 13

Handelsspanne aus Exportlieferungen

(1) Die Übertragung von Erlösen aus der Handelsspanne für Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Ausfuhrverträgen gemäß § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen (GBL III S. 27) ist bis zur nachweisbaren Höhe der im Jahre 1972 noch zu erbringenden Leistungen zulässig.

(2) Bei Exportlieferungen erzielte Überschüsse aus Erlösen der Handelsspanne, die weder gemäß Abs. 1 übertragen noch gemäß § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen von den Außenhandelsunternehmen zurückgefordert wurden, sind in Rechnung 1971 als Gewinn auszuweisen und entsprechend den Rechtsvorschriften über die Gewinnverwendung zu behandeln.

§ 14

Finanzbeziehungen zwischen volkseigenen Betrieben und Kombinat und örtlichen Räten

(1) Volkseigene Betriebe und Kombinate, die planmäßig Zuschüsse aus dem Haushalt für die Finanzierung der betrieblichen Berufsausbildung bzw. der Einrichtungen der betrieblichen Betreuung erhalten, haben ihre Forderungen gegenüber dem zuständigen Rat des Kreises bis zum 21. Januar 1972 geltend zu machen. Die sich daraus ergebenden Ausgleichszahlungen sind bis spätestens 31. Januar 1972 in Rechnung 1971 vorzunehmen.

* Anordnung vom 8. Mal 1970 über die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds (GBL II S. 355)

** wurde den Beteiligten direkt zugestellt

(2) Finanzielle Verpflichtungen aus Verträgen zwischen volkseigenen Betrieben und Kombinat und örtlichen Staatsorganen aus der Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 8. Juli 1970* sind bis zum 31. Dezember 1971 abzurechnen.

§ 15

Den Ministerien direkt unterstellte volkseigene Betriebe und Kombinate

(1) Für Abführungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate, die den Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen direkt unterstehen, gelten die gleichen Termine, die für die WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe verbindlich sind.

(2) Für das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und das staatliche Verkehrsunternehmen Deutsche Reichsbahn sind die Abführungen gemäß § 3 Abs. 7 und § 6 bis zum 25. Februar 1972 vorzunehmen.

§ 16

örtlich geleitete volkseigene Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe

Für die im § 1 Abs. 4 genannten volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie wirtschaftsleitenden Organe gelten folgende Abweichungen bzw. ergänzende Bestimmungen:

- a) Die Termine der Abführungen durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe auf die betreffenden Haushaltskonten werden vom Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates in Übereinstimmung mit der Anweisung des Ministers der Finanzen über den Jahresabschluss 1971 der Haushalte der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke** festgelegt.

Das gleiche gilt für Zuführungen aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Rates.

- b) Die Abführung von Gewinnen, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielt wurden (§ 2), sowie Beständen der Sonderbankkonten Investitionen (§ 6 Abs. 5 Buchst. b) hat an den Haushalt des zuständigen örtlichen Rates zu erfolgen.

§ 17

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1972 außer Kraft.

Berlin, den 25. November 1971

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär

* Beschluß vom 8. Juli 1970 über die Richtlinie für die Planung und Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Bäten der Städte und Gemeinden und den Betrieben und Kombinat für die Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium — gemeinsame Maßnahmen im Territorium — (GBL II S. 463)

** wurde den Beteiligten direkt zugestellt